

Garantien für Kreditfinanzierungen im Inland

Programmdokument gemäß Punkt 4 der „aws-Garantierichtlinie 2017“

(Inlandsgarantien 2017 Garantiesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	3
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
4. GARANTIEFÄHIGE UNTERNEHMEN.....	4
5. GARANTIEFÄHIGE PROJEKTE UND KOSTEN.....	5
5.1. Garantiefähige Projekte.....	5
5.1.1. Innovations- und Wachstumsprojekte für KMU	5
5.1.2. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte.....	5
5.1.3. Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen .	6
5.1.4. Innovations- und Wachstumsprojekte von mittelständischen Unternehmen.....	7
5.2. Garantiefähige Kosten.....	7
5.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten.....	8
6. GARANTIEÜBERNAHMEN	8
6.1. Art und Umfang der Garantie	8
6.2. Ausgestaltung der Garantie	8
6.2.1. Garantiequote	8
6.2.2. Laufzeit:	8
6.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen.....	9
7. ENTGELTE	9
8. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN	9
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONEN-BEZOGENER DATEN	9
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG, MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	9
11. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT.....	10

1. Ziele des Programms

Hauptziel der Garantieübernahmen nach diesem Programmdokument ist die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitionsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ sowie mittelständischen Unternehmen² im Inland zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen.

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie Wertschöpfung im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- Umweltschutzprojekte;
- Energieeffizienzprojekte;
- Wachstums- und Innovationsprojekte von mittelständischen Unternehmen.

Auf europäischer Ebene soll dieses Programm eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B.: Europäischer Investitionsfonds, EIF) bieten.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist Punkt 3 der aws-Garantierichtlinie 2016, die durch das vorliegende Programmdokument unter Einbeziehung folgender unionsrechtlicher Grundlagen näher spezifiziert wird:

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter lag (vgl. EIB-Definition für „midcap“).



- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), insbesondere
 - Artikel 14 Regionale Investitionsbeihilfen,
 - Artikel 17 Investitionsbeihilfen für KMU³,
 - Artikel 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen,
 - Artikel 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
 - Artikel 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur,
 - Artikel 28 Innovationsbeihilfen für KMU⁴,
 - Artikel 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen,
 - Artikel 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern,
 - Artikel 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen,
 - Artikel 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen und
 - Artikel 39 Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte;
 - Artikel 50 Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl C 155/02 vom 20.6.2008.

4. Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

³ Anwendbar hier nur für mittlere Unternehmen.

⁴ Anwendbar hier nur für mittlere Unternehmen.

5. Garantiefähige Projekte und Kosten

5.1. Garantiefähige Projekte

5.1.1. Innovations- und Wachstumsprojekte für KMU

Garantiefähig sind Finanzierungen für Innovations- und Wachstumsprojekte von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen. Hauptzielsetzung ist die Förderung der Fremdfinanzierung um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und eine Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gemäß der gültigen KMU-Definition der EU übernommen werden (siehe Fußnote 1).

5.1.2. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte

Ziel ist es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte (F&E&I) österreichischer Unternehmen zu verbessern und zu ermöglichen.

Die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbar Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stellt für jedes Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Oftmals ist der private Kapitalmarkt zur Finanzierung dieser dynamischen Unternehmensphasen nicht oder nur unzureichend ausgestattet.

Darüber hinaus zielt dieser Schwerpunkt auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten (FTI) stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von FTI-Finanzierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation durchzuführen. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in FTI beigetragen werden und eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

Garantiefähige Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekte sind in Österreich durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt selbstverständlich nicht die grundsätzlich erwünschten internationalen Kooperationsprojekte aus.

Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von Krediten aus dem ERP-Technologieprogramm, der etablierten Förderung für die Forschungsüberleitungsphase von Projekten.

Abgrenzung zu existierenden Initiativen:

Der Anwendungsbereich für F&E&I-Garantien der aws ist entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklusses für Produkt- und Verfahrensentwicklungen der Forschungs- und Entwicklungskategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

5.1.3. Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Hierunter fallen aktivierungsfähige Investitionen in Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar. Damit sollen Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen kleiner und mittlerer österreichischer Unternehmen geschaffen werden, welche die Herstellung von Produkten zum Ziel haben, durch deren Einsatz die grundlegenden Ziele dieser Schwerpunktsetzung verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z.B.: Luft- oder Wasserverschmutzung). Dabei sind auch Faktoren wie die Verbreitung und regionale Durchdringung der Produkte zu berücksichtigen (Beispiele: Wärmepumpen, Dämmstoffe, Fenster).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll weiters österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten (Anwendungsinvestitionen) und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene, welche derzeit zumeist Zuschüsse anbieten, ergänzen (KPC, KLI:EN, Landesförderungen, etc.). Dies kann nach einer vorher durchgeführten Kompatibilitätsprüfung das

Schnüren von Förderpaketen für die Unternehmen optimieren sowie Doppelförderungen ausschließen.

5.1.4. Innovations- und Wachstumsprojekte von mittelständischen Unternehmen

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Investitions- und Wachstumsfinanzierungen von mittelständischen Unternehmen soll ein Anreiz für diese geschaffen werden, solche Projekte durchzuführen. Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

Hauptzielsetzung ist die Erleichterung der Fremdfinanzierung, um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge-, Investitions- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen mittelständischen Unternehmen und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

5.2. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B.: Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland);
- Betriebsmittel, insoweit sie im direkten Zusammenhang mit einer Investition im Sinne dieses Programmdokumentes stehen
- Personalkosten, Kosten für Auftragsforschung und technisches Wissen, sofern sie im Zusammenhang mit F&E&I-Projekten stehen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen.



5.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 3. Der Richtlinie ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

6. Garantieübernahmen

6.1. Art und Umfang der Garantie

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

6.2. Ausgestaltung der Garantie

6.2.1. Garantiequote

Investitionsfinanzierungen: bis zu 80%.

Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit Investitionen nach 6.1. lit. a der Garantierichtlinie:

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80%.
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80%.
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50%.

Für Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen beträgt die Garantiequote bis zu maximal 50 % der garantiefähigen Finanzierungsmittel.

6.2.2. Laufzeit:

Investitionsfinanzierungen: max. 20 Jahre

Betriebsmittelfinanzierungen: max. 5 Jahre (inklusive tilgungsfreier Zeiträume von max. 3 Jahren)

6.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei Kombinationen von Garantien für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen kann die aws ein Obligo von maximal EUR 25 Mio. garantieren.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichen Ertrag und zusätzlich guten Bonitäten) kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates von diesen Grenzen abgewichen werden. Siehe dazu die Bestimmungen der Richtlinie (8.2.3.).

7. Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht (www.awsg.at).

8. Besonderheiten zum Verfahren

Für Garantien bis zu einem Obligo von EUR 750.000 ist die Antragstellung ausschließlich im Wege des finanzierenden Instituts vorzunehmen.

Promessen können nur für Garantiebeschlüsse mit einem Obligo von mehr als EUR 750.000 gewährt werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personen- bezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist von der Garantiewerberin oder vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten (siehe Bestimmungen der Richtlinie).

11. Inkrafttreten und Laufzeit

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2019 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31. Dezember 2019 entschieden werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Programmdokuments wird das Programmdokument „Garantien für Kreditfinanzierungen“ gemäß Punkt 4 der aws-Garantierichtlinie 2016 vom 1. Juli 2016 aufgehoben.

Wien, 14. Dezember 2016

Der Bundesminister für Finanzen

